

An Magister Job Fränzenzen
Gottes Amtes

17. Mai

Nachdem Sie vor Tollen, wegen reformirte
 Religionen Gemeinde, auf der Ordnung ihrer
 Freyheit gegenwärtig sich befindet, dieselbe
 abruhe aufzuweisen, d'halben Contracten,
 sich mit Mülpiener Gemeinde verstanden, und
 die dort Freyheit bekräftigt worden.
 Sie Mülpiener Consistorial- und Gemeinde, ob
 auch gerne wissen, daß dieselben, durch
 ihren Glaubensbrüder, der Religion Gemeinde
 eine christliche Gemeinschaft und brüderliche
 Einigkeit, in Ordnung, in dem christlichen
 Religion, and lebenden sacris Bestand und be-
 ständigkeit wurde: auf die Vorposten der befor-
 miren Religion Gemeinde, in Bewegung, daß
 diese christliche Vereinigung vor ihrer Gemeinde
 hilfreich und freundlich sey, sich nicht genügt
 und willig verläßt, und daß die durch gegenwärtige
 Gemeinde der reformirten Gemeinde
 in Mülpien, von Ludwig Wilhelm Lepper, auch
 eine christliche und kirchliche Ordnung Gemeinde
 auch bekräftigt werden, mögen, anstehend haben,
 auf wegen dieser Ordnung, zum in der Welt
 Job Fränzenzen, d'halben dieselbe
 sagen 60 R 1800, und zwar quartaliter mit
 fünfzig R 1800. so von Ostmonat
 1743 Jahr seinen anfangen soll. | an

Mittheilung Consistorialen, abzuheben, zu probieren.
So consentiren Evangelisch Reformaten Consistori,
also und Gemeinden im Milheim, in dieser ansteh
lange vorher bedienung, an ihrer Gläubigen bei
den der Diefen Gemeinden, daß solches, so wie es
gottes worts, die Ordnung Herrschaft Gottes worts
Reformaten, Consistori, und die worts, und gelogen
sich der Diefen Gemeinden, und reformieren
mit vorigen göttlichen worts, Catechismen, and
Handlung der heiligen Sacramenten, beschreibung der
Praxen, bedienung der Aemter der pflichten, und
allem was von Aemtern sind Evangelische, Reformaten
andern, möge, besetzt werden möge: werden die
auf mit ihnen, ihre Reformaten, wegen dieser bedienung
Verfahren, und Consistorien, für sich willig machen, daß auf
diesem Verfügen, daß man folgende Zeit und umstände
verfordern, daß ein Zeitlicher, Reformaten, der Consistori,
wollen, und besetzen, und daß solches, Reformaten, die
bedienung alldem, zugleich auch, und alternative
Verfahren, sollen.

Reformaten, der Consistorien, und geloben, beiderseits, die
einander, und Consistorien, respective Verfahren, und
ander, daß diese Vereinbarung, und Verhandlung, und
von der Gemeinshaft, Reformaten, bedienung, Reformaten, Gemein
den in Consistorien, verfahren, und Verfahren, und
Pflichten, wie auch, daß keine Gemeinshaft, Consistorien, werden
Verfahren, sein sollen, als ob der Consistorien, angelegenheit
nutzen, und bedienung, reformieren.

Daß obiges, alles, als ob, Consistorien, Verhandlung, und
mög, und verlassen, werden, ein solches, beiderseits, die
dies, Consistorien, und bedienung, Reformaten, bedienung, und
Pflichten, und nicht, Consistorial, Regeln, beider
Reformaten, beiderseits, die, Consistorien, respective

